

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

47. Verordnung vom 23.05.1815 publ. 01.06.1815

46) Cammer-Bekanntmachung vom
22. May publ. 1. Juni 1815.

Aufhebung der
den Landesbe-
dienten zuge-
standenen Be-
freyung vom
Weserzoll.

In Gemäßheit eingegangenen Höchsten Rescripts vom 18. d. M. wird hierdurch bekannt gemacht, daß die vormals den Rätthen der höhern Landes-Collegien zugestandene Befreyung vom Weserzoll nicht weiter Statt finde, mithin von allen Landesherrlichen Bedienten ohne Ausnahme der Weserzoll, so wie der durch die Verordnung vom 27. Februar d. J. anstatt der vormaligen Landzölle eingeführte Gränzzoll, eben so wie von allen andern Personen zu entrichten sey.

47) Cammer-Bekanntmachung vom
23. May publ. 1. Juny 1815.

Erhebung der
Schulgelder
durch die Amts-
einnehmer.

Es ist zwar zum Besten der Landschullehrer im §. 85. der Beamten-Instruction den sämtlichen Aemtern zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die Schulgelder auf die Weise, wie unterm 22. October 1777 Landesherrlich angeordnet ist, vierteljährig zugleich mit den herrschaftlichen Gefällen durch die Amtseinnehmer erhoben und an die Schullehrer ausbezahlt werden, auch ist übereinstimmend mit der angezogenen Landesherrlichen Anordnung in der Amtsportelntaxe S. 23. verfügt, daß diese Erhebung der Schulgelder unentgeltlich geschehn

solle, so wie die in §. 20. der Landesherrlichen Verordnung vom 29. December 1814 und im §. 5. der Instruction der Amtseinknehmer enthaltene Zurückweisungen auf die vor der Französischen Occupation bestandenen Vorschriften für die Hebungsbedienten auch die Wiederherstellung der Verordnung vom 22. October 1777 mit befassen. Da indeß hierüber einige Zweifel entstanden sind, so findet die Cammer gerathen, zu deren Beseitigung nach Anleitung der mehrmals erwähnten Verordnung folgendes bekannt zu machen:

1) Einem jeden Eingefessenen stehet frey, das Schulgeld an den Schullehrer selbst zu entrichten, und dieser muß es in solchem Fall von ihm entgegennehmen, jedoch darf diese Bezahlung an den Schullehrer selbst nicht später als acht Tage vor dem Ablauf eines jeden Quartals geschehen.

2) In den letzten 8 Tagen jedes Quartals hat jeder Schullehrer ein Verzeichniß der bis dahin an ihn selbst noch nicht bezahlten Schulgelder zu verfertigen, und solches, nachdem es von dem Prediger als richtig attestirt worden, spätestens vier Tage vor Ablauf des Quartals auf dem Amte einzuliefern, von welchem es, mit der Unterschrift

des Amtmanns versehen, dem Amtseinneher behuf der Erhebung zugestellt wird.

3) Der Amtseinneher hat sodann bey der Erhebung der Landesherrlichen Gefälle im ersten Monate des folgenden Quartals zugleich die Schulgelder, so wie solche in dem Verzeichniß designirt sind, von jedem Beykommenden zu erheben. Diese Erhebung der Schulgelder geschieht unentgeltlich, es werden also dafür von den Unterthanen keine Schreibgelder oder Hebungsgebühren überher entrichtet. In Ansehung etwaiger Restanten ist von dem Amtseinneher eben so wie wegen der in Rückstand bleibenden herrschaftlichen Gefälle nach dem §. 8. seiner Instruction zu verfahren.

4) Wenn die Hebung für diesen ersten Monat des nächsten Quartals beendigt ist, so liefert der Amtseinneher die erhobenen Schulgelder nach dem ihm zugestellten vom Amte auctorisirten Verzeichniß an jeden Schullehrer, gegen dessen Quitung, ab. Diese Ablieferung geschieht ebenfalls unentgeltlich, indem die Bestimmung der höchsten Verordnung vom 22. October 1777., nach welcher, in Betracht des wichtigen gemeinnützigen Zwecks dieser Anordnung, die damaligen Beamten diese Erhebung und Ablieferung unentgeltlich zu besorgen hatten,